Gall. sp.
127m

<36624648190011

<36624648190011

Bayer. Staatsbibliothek

FT

Gall. Sp.
127m

Plan

einer

Vorsichts- und Unterstützungskasse,

dem

Verwaltungsrath

der Civilspitäler und Haus-Unterstützungen der Stadt

Paris vorgelegt

von

Herrn Mourgue,

einem seiner Mitglieder.

Aus dem Französischen übersetzt.

Frankfurt am Mayn

In der Jägerschen Buch- Papier- und Landkartenhandlung.

1810.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort des Uebersetzers.

Von der Schrift des Herrn Mourgue sind nur wenige Exemplare nach Deutschland gekommen, und doch ist der Gegenstand derselben auf eine Art behandelt, die den Wunsch erweckt dieselbe in den Händen aller derer zu sehen, denen die Leitung von Wohlthätigkeits-Anstalten anvertraut ist oder die sich berufen fühlen zur Verbesserung des Schicksals der ärmern Classe der Handwerker, der Arbeiter und Taglöhner mitzuwirken. Dies hat einen edeln Menschenfreund bewogen den Entwurf des Hrn. Mourgue ins Deutsche übersetzen und durch den Druck bekannt werden zu lassen.

Schon in mehrern Städten Deutschlands befinden sich Anstalten die gleichen Zweck mit derjenigen haben die in gegenwärtiger Schrift vorgeschlagen wird. Auch haben verdienstvolle Schriftsteller, ein Voght in Hamburg, Krug in Berlin, und andere dem Publikum ihre

Ideen über einen Gegenstand mitgetheilt, der besonders in den jetzigen Zeiten alle Beherzigung verdient. Alle Anstalten dieser Art beschränkten sich bisher blos auf einzelne Städte, da ihre Nützlichkeit doch, durch Ausdehnung auf ganze Distrikte und Länder, sehr vermehrt würde. In dieser Hinsicht ist diese Abhandlung sehr zu empfehlen, indem die ihr angehängten Tabellen mit vieler Sorgfalt und sehr ausführlich verfaßt, und folglich überall anwendbar sind.

Auch die Stadt Frankfurt verdankt ihrer neuen Regierung und den wohlthätigen Absichten ihres Representanten-Corps den Entwurf einer Hülfs-Casse, welcher von dem thätigen Pfarrer Kirchner verfaßt, und von dem alles Gute befördernden Fürst-Primas genehmigt worden. Es ist zu wünschen daß dieser Entwurf in Ausführung gehe und daß ihm eine größere Ausdehnung gegeben werde, welches bey den Hülfsquellen, welche die Wohlhabenheit der Stadt bietet und dem guten Willen der Regierung leicht geschehen könnte.

Man hat schon lange gefühlt, wie vortheilhaft, ja wie nöthig selbst es sey, Hülfsquellen für das Alter denjenigen fleißigen und sparsamen Arbeitsleuten zu verschaffen, die in den Jahren, wo man ganz der Arbeit leben kann, durch leichte Entbehrungen sich eines sorgenlosen Alters zu versichern wünschen.

Zu diesem Endzweck haben sich in Deutschland, in England, in Schottland und an andern Orten verschiedene Anstalten gebildet, die den besten Erfolg hatten.

Auch in Paris entstanden mehrere Privat-Vereinigungen unter den Arbeitsleuten, den Personen von einerley Stande, und einerley Profession, um den Theilnehmern Hülfe zu reichen. Allein diese Vereinigungen, durch das mehr gefühlte als berechnete Bedürfniß einer kleinen Anzahl Theilnehmer entstanden, bieten keine feste Dauer dar; es fehlt ihnen ein Mittelpunkt, wohin jedermann zu jeder Zeit die Früchte seiner Ersparniß niederlegen kann, ohne irgend eine Besorgniß wegen der Sicherheit der Anstalt und der Pünktlichkeit der versprochenen Bezahlungen zu hegen.

In Frankreich haben sich andere Gesellschaften mehr im Großen gebildet. Sie kündigten als erste Grundlage jene Sicherheit und Pünktlichkeit an, die so nöthig sind,

um zum Beytritt aufzumuntern. Die meisten dieser Gesellschaften, bekannt unter den Namen von Tontinen, Sparkassen, Wittwenkassen, Arbeiterkassen ꝛc. ꝛc. hatten im Grunde hauptsächlich nur den Vortheil ihrer Stifter und ihrer Mitbetheiligten zur Absicht. Die Erfahrung hat den Erfolg derselben an den Tag gebracht. Im allgemeinen waren sie denjenigen, zu Gunsten derer sie angekündigt worden, wenig nützlich.

Es ist Zeit, daß der Wunsch, den ächte Philanthropen schon so oft geäußert, einmal in Erfüllung gehe. Es ist Zeit, daß die Einsichten, die wir durch die verschiedenen Projekte und Versuche erlangt haben, benutzt werden, um eine Anstalt zu stiften, die einzig und allein dem Vortheil derjenigen, für die sie bestimmt ist, gewidmet, gar keinen Gewinn für irgend jemand andern zum Zweck hat.

Der Verwaltungsrath der Civil-Spitäler und Haus-Unterstützungen zu Paris sahe, seit seiner Einsetzung, sehr wohl ein, was er dereinst im Stande seyn würde zu thun, um durch dieses Wohlthätigkeitsmittel die Masse derjenigen zu vermehren, wodurch sich diese Hauptstadt stets ausgezeichnet hat. Allein seine ununterbrochene Bemühungen, Ordnung und Sparsamkeit, und alles das Gute, was daraus entsteht, in die ihm anvertraute Verwaltung zu bringen, erlaubten ihm nicht, sich früher mit einem so wünschenswerthen Unternehmen zu beschäftigen.

Wir verdanken der wohlthätigen Sorgfalt der Regierung, daß dem Pfandhaus seine erste Bestimmung und seine Grundgesetze wiedergegeben worden. Es soll weiter nichts thun, als der Armuth zu Hülfe kommen, keinen

andern Vortheil suchen, als den, der zur Bestreitung seiner Ausgaben nöthig, und den allenfalls sich vorfindenden Ueberschuß zum Besten der Armen verwenden.

Da das Pfandhaus nun wieder unter die unentgeltliche und väterliche Verwaltung des General-Spital-Raths gekommen ist, so bietet es eine Solidität und Hülfsmittel dar, die keine Anstalt von der Art derjenigen die ich vorschlage, erlangen konnte. Der durch die Operationen des Pfandhauses bewirkte immerwährende Umlauf der Fonds, wird diejenigen, die man daselbst niederlegt, nicht müßig lassen; dieß ist ein Umlauf den nichts kann in Stocken bringen.

Unter diesen Umständen halte ich es für meine Pflicht, einen einfachen Plan vorzulegen, der ganz zum Vortheil nicht blos des arbeitsamen sparsamen Handwerkers, sondern auch eines jeden ist, der jemand andern für die Zukunft ein Auskommen zusichern will, so daß man vermittelst einer jährlichen kleinen Aufopferung oder eines ein für allemal bezahlten Capitals entweder blos die Zusicherung einer vom funfzigsten Lebensjahr an immer wachsenden Pension erhält.

Oder, vom 16ten bis 50sten Lebensjahr, Unterstüzzung bey Krankheit zu gewarten hat.

Oder endlich die Wiedererstattung der bis zum 50sten Jahr des Theilnehmers, oder wenn er vor diesem Alter stirbt, bis zu seinem Tode vorgestreckten Summen, erlangt, und zwar immer mit dem Vermögen, in allen diesen Fällen, sobald das 50ste Lebensjahr zurückgelegt ist, und selbst nach Wiedererstattung der vorgeschossenen Summen, der zunehmenden Pensionen zu genießen.

Ich weiß wohl, daß mehrere Rechner Placirungs-Plane vorgeschlagen haben, vermöge derer ein selbst kleines Capital, zu einer bestimmten Zeit eingelegt, mit der Zeit eine für denjenigen, der es angelegt hat, oder im Falle seines Todes für seine Familie (1), vortheilhafte Summe zu Wege bringt. Allein keiner dieser Plane bietet so verschiedene, für die Person die anlegt, oder für die angelegt wird, so vortheilhafte Resultate dar, als derjenige, den ich die Ehre habe dem Rathe vorzulegen.

Ich werde zuerst eine gedrängte Darstellung von ihm geben, und darauf die Beweise und Berechnungen folgen lassen, auf welche er sich gründet.

---

(1) Herr Duvillard, correspondirendes Mitglied des Instituts, hat eine sehr mühsame Arbeit geliefert, die ihm eine der vorzüglichsten Stellen unter den Schriftstellern zusichert, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben.

Erste Abtheilung.

Durch eine verhältnißmäßige Geldanlage, welche bis zum Alter von 50 Jahren, durch jährlichen oder monatlichen Beytrag, oder auch durch eine Capital-Summe, einmal bezahlt, statt hat, sichert man sich das Recht zu:

Entweder eine bloße steigende Rente, von dem 50sten Lebensjahr an, zu beziehen.

Oder eine tägliche Unterstützung von 1 Franken 25 Cent. während Krankheiten und Verwundungen, welche außer Stand setzen zu arbeiten, zu erhalten, und dieß bis zum Alter von 50 Jahren, wo man anfängt der zunehmenden Pension zu genießen.

Oder endlich sich, nach zurückgelegtem 50sten Lebensjahr, die vorgestreckten Summen, wieder ganz zurückbezahlen zu lassen, wobey man jedoch den Genuß der steigenden Pension behält. Und im Falle man, vor dem Alter von 50 Jahren stirbt, geschieht die Zurückbezahlung an die Erben im Laufe des Todesjahrs.

Diese verschiedenen verhältnißmäßigen Rechte werden nicht nur von denjenigen erworben, welche für sich beytragen wollen, sondern auch diejenige erlangen sie, für welche von einer dritten Person Geld-Einlagen oder Beyträge geleistet worden.

Hat man das Alter von 50 Jahren erreicht, so hören alle Beyträge auf. Diejenigen, welche bezahlt haben,

um ein Recht auf Unterstützung bey Krankheit zu haben, hören auf diese Unterstützung zu erhalten, allein sie beziehen eine Rente von 200 Franken bis zum 55sten Jahr ihres Alters.

Von 56 bis 60 Jahren ist die Rente von	250	Fr.
Von 61 — 65 = = = = =	300	—
Von 66 — 70 = = = = =	400	—
Von 71 — 75 = = = = =	500	—
Von 76 — zum Tode = = = =	600	—

Diese Renten werden vollkommen abzugsfrey bezahlt.

Man sieht wohl ein daß, um diese verschiedene Vortheile zu genießen oder einen andern genießen zu lassen, die zu leistenden Beyträge oder die zu schießenden Capital-Summen nicht einerley seyn können, sondern sich nach dem Alter, wo man anfängt zu bezahlen, richten müssen, ferner nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit der vorhanden zu dem maximum dieser Vortheile zu gelangen, so wie auch je nachdem man beygetragen hat, um ein Recht auf Unterstützung bey Krankheit, oder auf die Wiedererstattung der dargeliehenen Summen zu haben.

So, z. B., würde eine Person die nach zurückgelegtem ersten Lebensjahr zu bezahlen anfienge, eine kleinere Summe zu geben haben, als eine Person von 16 Jahren, und diese wieder eine kleinere, als jemand, der erst im Alter von 31 Jahren anfienge zu contribuiren, und sofort.

Dieser Stufengang gründet sich 1) darauf, daß jemand von einem Jahr länger zu bezahlen hat als der 16jährige, und dieser länger als der 30jährige, wodurch, sowohl durch die Beyträge, als durch die gehäuften Interessen, bis zu dem Zeitpunkt wo die Casse die Renten-Zahlung leisten muß, ein ansehnlicheres Capital erwächst.

2) Weil eine Person von 31 Jahren mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat zu dem Genuß der steigenden Renten zu gelangen, als eine Person von 16 Jahren und diese wieder mehr als ein Kind von 1 Jahr.

Man kann sich von dieser größern Wahrscheinlichkeit überzeugen, wenn man in der Tabelle N°. 2. die Alter von 1, von 16 und von 31 Jahren vergleicht.

Demnach werden, den Regeln der Wahrscheinlichkeit zufolge, von 1000 Individuen, die im Alter von einem Jahr anfangen beyzutragen, 361 das einundfunfzigste Jahr erreichen und folglich zum Genuß der steigenden Renten gelangen.

Von 1000 sechzehnjährigen Personen würden 565 und von 1000 ein und dreyßigjährigen 682 zu diesem Genuß gelangen.

Ich habe die Wahrscheinlichkeiten der Lebensdauer nach den Beobachtungen von 9 durch ihre Genauigkeit bekannten Schriftstellern festgesetzt. Diejenigen, die ich in meinem Versuch einer Statistik vorgelegt habe, sind auch darunter begriffen. — Das Resultat dieser Beobachtung ist in der Tabelle N°. 1. enthalten.

Ich glaube nicht, daß man es zweckmäßig finden wird, junge Leute unter 16 Jahren beytragen zu lassen, es sey denn, daß dies von irgend einem Wohlthäter geschehe.

Die Berechnungen, die in verschiedenen Ländern und unter verschiedenen Climaten über die Wahrscheinlichkeiten des Lebens gemacht worden, thun dar, daß ungefähr die Hälfte Kinder in den ersten 5 Lebensjahren stirbt; (1)

---

(1) Man wird bemerken, daß man nach meinem Plan keine Kinder unter einem Jahr aufnimmt. Dies ist das Alter der größten Sterblichkeit, daher auch in den Tabellen keine Erwähnung davon geschieht.

daß die Wahrscheinlichkeiten vom 6ten Jahr an günstiger werden; daß in der Periode vom 10ten bis zum 20sten, und besonders vom 15ten zum 20sten die wenigsten Menschen sterben.

Nach diesen Wahrscheinlichkeiten halte ich dafür, daß es blos jungen Leuten die schon das 16te Jahr erreicht haben, dienlich seyn kann, an den Beyträgen Theil zu nehmen; dadurch wird der sparsame und für die Zukunft seiner Kinder besorgte Handwerksman verhindert, Aufopferungen zu machen, die wahrscheinlich von keinem Nutzen für ihn seyn würden; denn wir dürfen nicht aus den Augen lassen, daß die Ersparniß, die man ihm vorschlägt, so gering sie auch ist, nur auf Kosten seines Wohlseyns und nicht selten dringender und gewohnter Bedürfnisse statt hat.

Da es jedoch eine Menge Verhältnisse geben kann, wo sich Eltern oder Wohlthäter veranlaßt sehen, für Kinder von niederm Alter Geld anzulegen, so zeigt die Tabelle N°. 3. die Beyträge an, welche sowohl jährlich, als auf einmal mit einer Summe, für jedes Alter zu bezahlen sind.

Ich hielt es für nöthig, in derselben Tabelle die verschiedenen Arten Geld anzulegen, anzugeben, damit man die Wahl habe, nach Maaßgabe der Vermögensumstände derer, die Geld anlegen wollen, und nach Beschaffenheit der Localitäten, wo dergleichen Anstalten errichtet werden sollen.

Hiernach zeigt die Tabelle N°. 3. in 3 Columnen, wovon jede wieder in 2 Theile getheilt ist, den jährlich zu entrichtenden Beytrag, oder die zu bezahlende Capital-Summe an, von einem bis zu 50 Jahren, entweder mit Zurückerstattung der dargeliehenen Summen, oder mit Un-

terstützungen bey Krankheit, oder ohne diese; allein in allen diesen Fällen mit dem Genuß der steigenden Renten von dem 51sten Lebensjahr an.

Ich kann nicht läugnen, daß die bloße Hoffnung im Alter von 51 Jahren zum Genuß der steigenden Renten zu gelangen, nicht sehr aufmuntern wird, an den Beyträgen Theil zu nehmen; dem ungeachtet glaubte ich den Tarif derselben vorlegen zu müssen, sowohl wegen dem geringen Betrag der Summen, als auch, weil sie als Abschlags-Zahlungen dienen können, um auf vortheilhaftere Art zu den andern Resultaten zu gelangen.

Ein Beyspiel wird diese Ansicht besser an's Licht stellen. Gesetzt, man habe sich für ein Kind von einem Jahr zum Beytrag anheischig gemacht, blos um von dem 51sten Jahr an zum Genuß der Lebens-Renten zu gelangen. Der junge Mensch zu seinem 16ten Jahr gelangt, will nun auch sich das Recht verschaffen, an den Unterstützungen bey Krankheiten Theil zu nehmen. Man hat als Beytrag für ihn die Summe von 188 Fr. 85 Cent. bezahlt, allein um auf jene Unterstützungen Anspruch machen zu können, muß man im 16ten Jahr des Alters das Capital von 658 Fr. 30 Cent. erlegen. Jene Summe von 188 Fr. 85 Cent. nebst den Interessen und den Interessen von Interessen, von dem Tage der ersten Zahlung an, werden zusammen als Abschlags-Zahlung auf die Summe von 658 Fr. 30 Cent. betrachtet, die man nach 16 Jahren erlegen muß, um auf die Unterstützung im Krankheitsfall ein Recht zu haben.

Will derselbe junge Mensch ein Recht auf die Wiedererstattung der ganzen bis zu seinem 51sten Jahr vorgeschossenen Summe haben? so sieht man, daß er in seinem 16ten Jahr die Summe von 846 Fr. hätte bezahlen

müssen, worauf jene 188 Fr. 85 Ctnt., die man für ihn im Alter von einem Jahr bezahlt hat, nebst den gehäuften Interessen, als Abschlags-Zahlungen betrachtet werden müssen.

Auf gleiche Art verfährt man in allen vorfallenden Verhältnissen, in welchem Alter es immer seyn mag. Eine einfache Regel bestimmt die Supplement-Zuschüsse, sowohl für die jährlichen Zahlungen, als auch für jene, die vermittelst einer Capital-Summe gemacht werden.

Sobald die Anstalt errichtet ist, werden die Berechnungs-Tafeln hierüber verfertigt werden.

Ich habe angekündigt, daß die Personen, welche der Unterstützungen bey Krankheiten und Verwundungen theilhaftig werden wollten, erst von dem 16ten Jahr an dieselbe erhalten würden. Es leuchtet in die Augen, daß, wenn man diese Hülfe früher bewilligte, die Krankheiten der Kindheit mehr wegnehmen würden, als die Einlage beträgt, die man bis zum Alter, wo der Körper formirt ist, gemacht haben könnte. — Zudem würde dadurch der Zweck dieses Instituts verfehlt, der darin besteht, blos alsdann dem Handwerksmann zu Hülfe zu kommen, wenn Krankheit oder Verwundung ihn verhindern zu arbeiten.

In welchem Alter man anfangen mag beyzutragen, so erhält man die Unterstützung für Krankheit erst, wenn ein Jahr von dem Augenblick an, wo der Beytrag statt gehabt hat, verflossen ist.

Das zurückgelegte Jahr zählt erst von dem Tag, wo man die Zahlung der jährlichen Beyträge, oder der Capital-Summe vollständig gemacht hat.

Blos für diejenigen Krankheiten und Verwundungen erhält man Unterstützungen, die natürlich und von selbst entstanden, oder eine Würkung der Profession und der

damit verbundenen Zufälle sind. Für Krankheiten die eine Folge von Schlägereyen oder Trunkenheit sind, so wie auch für venerische Krankheiten und ihre Folgen werden keine Unterstützungen gereicht; denn es gehört wesentlich zu meinem Plan die Moralität zu erhalten.

Man erhält die Unterstützung von 125 Centimen täglich, nur während der ärztlichen Behandlung, und diese darf nicht länger als 2 Monate dauern. Sie hört auf, sobald die Krankheit oder Wunde geheilt sind, zu welcher Zeit dies auch vor Verlauf der zwey Monate seyn mag, oder wenn sie als unheilbar anerkannt werden, welches auch immer die Folgen davon seyn mögen.

Der Zustand der Krankheit, ihr Anfang, ihr Ende, werden durch ein Certificat des von der Anstalt dazu bestellten Arztes oder Chirurgen bescheinigt, oder an den Orten, wo dergleichen nicht sind, von dem Arzt oder Chirurgus der Wohlthätigkeits-Ausschüsse des Bezirks oder der Gemeine, worin der Kranke wohnt oder sich befindet. Diese Certificate geben die Natur der Krankheit oder Verwundung an, so wie auch ihre Ursache, wenn sie von irgend einem Zufall herkommt; sie müssen von dem Maire, von einem Adjunct oder von dem Friedens-Richter visirt werden.

Weder kränkliche Personen noch solche, die eine schwächliche Gesundheit haben, werden zum Beytrag zugelassen, welcher ein Recht auf Unterstützung bey Krankheit giebt; es steht ihnen aber frey, ohne diese Unterstützung, oder mit der Bedingung der Wiedererstattung der Fonds beyzutragen.

Aerzte und Wundärzte werden bey dieser Anstalt angestellt; ihr Gutachten wird in den oben angeführten Fällen eingezogen.

Wenn jemand, der beyträgt, oder für den eine Capital-Summe bezahlt worden, um ein Recht auf die Unterstützung bey Krankheit zu erhalten, in's Spital geht, um sich da heilen zu lassen; so bekommt er die 125 Cent. täglich nicht, so lange er im Spital bleibt.

Ich verhehle mir die Mißbräuche nicht, die aus dem Recht auf Unterstützung bey Krankheit, wegen der Schwierigkeit einer thätigen Aufsicht, durch die Schleichwege der Arglist, ja selbst durch die Erleichterungen, welche die Aerzte in den Landgemeinden zu gewähren ihren Vortheil finden werden, entstehen können. Allein es ist doch möglich unter den Beytragenden selbst eine solche Aufsicht einzuführen; solche Vorkehrungen zu treffen, daß, wenn man auch nicht dahin gelangt, sich ganz vor Mißbräuchen zu schützen, dieselbe doch von geringer Bedeutung seyn werden.

Ich sehe diese Unterstützungen bey Krankheit als einen so wesentlichen Theil meines Planes an, daß es mir leid wäre, wenn wir darauf Verzicht thun müßten, um so mehr, da für den Handwerksmann, welcher im allgemeinen zu sorglos ist, wenn er die Resultate nicht vor Augen hat, die Aussicht auf solche Unterstützungen, die er erhalten kann, an denen er andere Theil nehmen sieht, ein entscheidender Beweggrund seyn wird, sich zu diesem Endzweck etwas zu ersparen. Durch den Reitz der Gegenwart muß man ihn, beynahe gegen seinen Willen, zur Wohlhabenheit in der Zukunft führen.

Um bestimmen zu können, wie die durch diese Unterstützungen verursachten Ausgaben zu bestreiten, habe ich für jedes Individuum, deren Anzahl sich nach den Wahrscheinlichkeiten jedes Jahr vermindern würde, in den verschiedenen Lebensperioden, 7 Krankheitstage jährlich angenommen.

Ich fand es ziemlich schwer, mit einiger Bestimmtheit, diese Zahl von 7 Tagen festzusetzen.

Ich habe in der Hoffnung befriedigende Aufschlüsse zu finden, allerley Angaben aufgesucht, auch verschiedene Schriftsteller nachgeschlagen; allein ich sahe mit Verdruß, daß auf diesen Gesichtspunkt wenig Rücksicht genommen worden.

Von allen Angaben die mir vorgekommen, habe ich keine gefunden, die mir der Wahrheit näher zu kommen schienen, als diejenigen, die mir die Spitäler von Paris darboten.

Die Register des Ein- und Austritts, so wie auch der Anzahl der Krankheitstage, sind darin mit Pünktlichkeit und der größten Ordnung gehalten. Das Central-Bureau der Aufnahme versichert uns, daß blos wahrhaft Kranken der Eintritt in die Pariser Spitäler gestattet wird.

Ich habe die Listen blos von den 5 letzten Jahren genommen, vom Jahr 12 an bis 1808 inclusive. Ich habe selbst die 100 Tage des Jahrs 14 außer Acht gelassen, um Brüche zu vermeiden.

Diese Listen geben uns

		mäñl. Indiv.	weibl. Indiv.	Suḿe der Tage.
Für das Jahr	12.	525,146.	418,594.	943,740.
— — —	13.	516,491.	445,643.	962,134.
— — —	1806.	612,716.	512,004.	2,124,720.
— — —	1807.	600,572.	495,374.	1,095,946.
— — —	1808.	638,574.	523,935.	1,162,509.
		2,893,499.	2,395,550.	5,289,049.

Hierunter sind die venerischen Krankheiten nicht mitbegriffen, weil unsere Vorsichts-Casse für diese Krankheiten keine Unterstützung reicht: Hiervon sind gleichfalls ausgeschlossen die Krankheiten der sich in den Wochen befinden-

den Weiber; da die Weiber nicht an den Unterstützungen Theil nehmen sollen, die wir allein den Männern, den Arbeitsleuten bestimmen.

Diese Anzahl von 5,289,049 Spitaltagen giebt im Durchschnitt für ein Jahr 1,057,809 4/5 Krankheitstage.

Im Jahr 13 wurden die Armen, beyderley Geschlechts und von allen Altern, welche in die Register der 48 Wohlthätigkeits=Bureaux von Paris eingeschrieben waren, gezählt, es fanden sich derer 86,936, oder in einer runden Zahl 87,000, worunter die Bewohner der Hospizen (1) nicht begriffen sind.

Wenn man nun diese Anzahl von 1,057,809 Krankentagen durch jene von 87,000 Armen dividirt, so wird man, in der Voraussetzung nämlich, daß die Spitäler von Paris nur Kranke aus den Armen der Hauptstadt aufgenommen, ungefähr 12 1/6 Krankheitstage auf jedes Individuum finden.

Allein von diesen 12 1/6 Krankheitstagen müssen wir, nach dem Verhältniß der Zahl des männlichen Geschlechts

(1) Man unterscheidet in Paris die Hospizen von den Spitälern, in erstern werden blos Greise, Kinder und Personen mit unheilbaren Gebrechen aufgenommen, in den letztern befinden sich blos Kranke.

Die Kranken der Hospizen werden in eigenen Krankenstuben behandelt und gehen nicht in Spitäler.

Man muß übrigens nicht glauben, daß die Zahl von 86,936 Dürftigen, aus lauter solchen Individuen besteht, die einer täglichen und beständigen Unterstützung bedürfen. Dies ist blos die Anzahl der eingeschriebenen Personen, die beym geringsten Unfall oder Zufall, bey der leichtesten Krankheit, wodurch sie verhindert werden zu arbeiten, Hülfe bedürfen und in die Spitäler gehen. Ihre Kinder sind auch in dieser Zahl begriffen.

zum weiblichen, $5\frac{1}{2}$ Tage für dieses abrechnen; so daß also $6\frac{2}{3}$ Tage für das männliche Geschlecht übrig bleibt.

Wir können annehmen, daß die Kinder und Greiße, welche nicht in unsern Berechnungen begriffen sind, indem wir blos von dem 16ten bis zum 50sten Lebensjahr Unterstützungen ertheilen, die Hälfte von denjenigen ausmachen, die in die Spitäler kommen, allein um nicht zu strenge zu rechnen, wollen wir sie als ein Drittel betrachten; hieraus sieht man, daß wir $4\frac{1}{3}$ Krankheitstage jährlich auf jedes männliche Individuum von 16 bis 50 Jahren rechnen könnten, und daß, wenn wir 7 Krankheitstage jährlich für jeden unserer Beytragenden annehmen, wir mit Grund glauben können, daß unsere Berechnung sehr vortheilhaft für unsere Casse seyn wird.

Ich denke wir könnten mit gutem Recht noch etwas von den $4\frac{1}{3}$ Krankheitstagen jährlich für jedes Individuum abnehmen, wenn wir die große Menge von Fremden, Arbeitern und außerhalb Paris wohnende Personen, die nicht in dem Register der Armen eingetragen sind, in Erwägung ziehen.

Die dritte Art Geld anzulegen, die dieser Plan darbietet, ist augenscheinlich die vortheilhafteste für den Beytragenden; allein sie erfordert auch ansehnlichere Beyträge, stärkere Vorschüsse, und ich berge mir nicht, daß die arbeitende Classe, die ich besonders im Auge hatte, schwerlich auf einmal dazu wird gelangen können; allein dies wird ein Gegenstand des Wetteifers seyn, der Ersparnisse veranlassen kann, die dahin führen, und dieß um so mehr da, wie ich oben angezeigt habe, dasjenige was man bezahlt hat, um an den beyden ersten Unterstützungs-Arten Theil zu nehmen, als Abschlags-Zahlung für diejenigen Personen dienen kann, die im Stand seyn werden, den

Zuschuß zu leisten, wodurch sie auf die einstige Wiedererstattung der Capitalien ein Recht erlangen können.

Durch diese dritte Art erhält man also keine Unterstützung bey Krankheiten. Man erlangt dadurch ein Recht auf alle steigenden Renten, und sobald man das Alter von 51 Jahren erreicht hat, so bekommt man alle Summen zurückbezahlt, die man entweder durch jährliche Beyträge oder auf einmal dargeliehen hat.

Sollte jemand, der entweder selbst Summen dargeliehen hätte, oder für den dies geschehen wäre, vor dem Alter sterben, wo ihm dieselben wieder zurückbezahlt werden sollten, so erhalten seine Erben, im Laufe des Jahres, die Summen vollständig zurück, die für ihn bis an seinen Todestag bezahlt worden.

Es steht der dritten Person, dem Wohlthäter frey, anzuordnen, daß, wenn die Person, in deren Namen das Geld angelegt worden, vor der Zeit wo sie selbst die vorgeschossenen Summen zurück erhalten könnte, mit Tod abgienge, diese Rückzahlung an gedachte dritte Person, oder an jede andere, die sie zur Zeit der Einlage angezeigt hat, geschehen solle.

Der Wohlthäter kann sich auch vorbehalten, daß die Rückzahlung der dargeliehenen Summen ihm oder seinen Erben geschehen soll, selbst alsdann, wenn die Person, für die er Beyträge gemacht hat, zu dem Alter gelangt ist, wo diese Rückzahlung statt hat, indem er ihr blos den Genuß der steigenden Renten läßt.

Diese verschiedene Vorbehalts-Verfügungen werden in der Acte ausgedrückt, die über die von einer dritten Person gemachte Geldanlage aufgesetzt wird. Es wird in keinem Fall gestattet, auf diese Reserv-Bedingungen zu-

rück zu kommen, sie späterhin zu modificiren und noch weniger sie zurück zu nehmen.

Hieraus sieht man daß, bey dieser dritten Art der Geldanlage, die bezahlte Summe blos als ein Darleihen angesehen wird, das keine Interessen bringt, wofür man aber bestens durch die steigenden Renten entschädigt wird, die man von dem Augenblicke an bezieht, als die vorgeschossenen Summen zurückbezahlt werden.

Beobachtungen über den physischen Zustand und die Kräfte des Menschen, besonders der arbeitenden Classe, in den verschiedenen Perioden des Lebens, haben mich auf die Idee einer von 5 zu 5 Jahren, vom 50sten bis 75sten Lebensjahr, steigenden, und von diesem bis zum Absterben sich gleich bleibenden Pension, gebracht.

Ich bemerkte, daß ein 50jähriger Mann sich noch fortwährend der Arbeit seiner Profession widmen kann, daß man ihm nicht die Mittel geben müsse, sich dem Müßiggang zu ergeben; ich sah aber auch, daß eine zu sehr anhaltende Arbeit, so wie er sie bis zu dieser Epoche verrichten konnte, ihn ermüdete, und ihn früher außer Stand setzte zu arbeiten. Um nun zu verhindern, daß er zu frühe ergreiße, fange ich an, sobald er 50 Jahre zurückgelegt hat, ihm eine Pension von 200 Franken zu reichen. Es ist Zeit ihn zum Genuß dessen zu bringen, was er von den gemachten Aufopferungen zu erwarten hat. Diese Pension kann ihn nicht verleiten, seine Arbeit zu vernachläßigen, jedoch wird sie hinreichen, daß er nicht in den Fall komme, über Kräfte zu arbeiten. Da er von diesem Zeitpunkt an auch keine Unterstützung bey Krankheit mehr bekommt, so wird er sich genöthigt sehen, seine Sparsamkeit wie bisher fortzusetzen.

Ein Mann von 56 Jahren kann noch arbeiten, allein seine Kräfte vermindern sich; er bedarf einiger Ruhe; eine

anhaltende Arbeit nutzet ihn zu schnell ab. Dies ist die Ursache warum, im allgemeinen, ein Handwerker von 50 bis 60 Jahren älter aussieht und es auch wirklich ist, als die andern Menschen von demselben Alter. Ich dachte eine Pension von 250 Fr. würde diesem Menschen Ersatz für das seyn, was er nicht mehr im Stande ist zu thun.

Von dem 60sten Jahr des Alters an kann man nicht wohl annehmen, daß die Arbeit eines Handwerkers für seine Bedürfnisse hinreiche. Er darf alsdann nur so viel arbeiten als er kann, ohne sich zu ermüden, und um seine Kräfte und Gesundheit zu erhalten. Die Mittel hierzu findet er in der Rente von 300 Fr.

Es ist selten, daß ein Arbeitsmann von 66 Jahren noch Kräfte genug hat, was zu seinem Lebens-Unterhalt nöthig ist, zu verdienen. Es ist unsere Pflicht ihm eine Existenz zu verschaffen, wodurch er von der wenigen Arbeit, die er noch verrichten kann, unabhängig wird. Eine Rente von 400 Fr. ist ihm dazu behülflich.

Im 71sten Jahr des Alters ist der Arbeitsmann nicht nur außer Stand anhaltend zu arbeiten, sondern er hat auch Unterstützung nöthig; durch eine Rente von 500 Fr. wird ihm dieselbe zugesichert.

Im Alter von 76 Jahren muß ein Mann, der immer gearbeitet und sich etwas erspart hat, seinen Lebenslauf in einer gewissen Wohlhabenheit enden sehen, die ihm seine Verlängerung wünschenswerth macht. In dieser Absicht schlage ich vor, ihm eine Rente von 600 Fr. bis an das Ende seiner Tage zu bewilligen.

Vermittelst dieser steigenden Renten wird jeder Arbeitsmann, der sich durch die Aussicht eines sorgenfreyen Lebens im Alter, an Sparsamkeit gewöhnt hat, bey seinem eigenen Herd, sogar zu Paris, besser aber noch an jedem an-

dern Ort, wohin er sich zurückziehen mag, sein gutes Auskommen finden. Ich denke daß es deren viele geben wird die, ihres Unterhalts versichert, vorziehen werden, ihre Lebenstage in ihrem Geburtsort zuzubringen.

Die Erfahrung zeigt uns leider wie sehr, in der Classe der Arbeitsleute, die sich nur die Nothdurft verschaffen können, das Alter verlassen, ja selbst unglücklich ist. Gerne verweile ich daher bey dem Gedanken, daß eine Pension von 500 oder 600 Fr., für Kinder oder Enkel ein mächtiger Beweggrund ist, einem guten Alten, von dessen Existenz die Wohlhabenheit des ganzen Hauses abhängt, die gehörige Sorgfalt zu widmen.

Jede Person, die ein Jahr hat vorbeygehen lassen, ohne ihren jährlichen Beytrag zu entrichten, verliert ihr Recht auf die Unterstützung von 125 Cent. bey Krankheit. Wenn sie das Alter erreicht hat, wo die Pensionen anfangen, so richtet sich diejenige, die sie erhält, nach den Beyträgen die von ihr geliefert worden.

Jedoch können Fälle eintreten, wo eine Person, die ihre Beyträge ein oder mehrere Jahre lang nicht regelmässig bezahlen konnte, das Recht wieder zu erlangen wünscht, alle Vortheile dieser Anstalt, die sie anfangs im Auge hatte, zu genießen. Es würde hart, und selbst ungerecht seyn, sie derselben zu berauben; es ist ihr daher gestattet in jenes Recht wieder einzutreten, wenn sie den ganzen Betrag der Beyträge bezahlt, die sie hätte entrichten müssen.

So bezahlt, z. B., ein junger Mensch von 16 Jahren 40 kr. jährlich, um ein Recht auf Unterstützung bey Krankheit zu haben, oder 31 Fr. 80 Cent. ohne diese Unterstützung, oder 67 Fr. 50 Cent. um die Rückzahlung der Capitalien fordern zu können: diese Zahlungen dauern bis

zum Alter von 50 Jahren. Allein dieser junge Mensch wird im 18ten oder 20sten Jahre anderswohin berufen und läßt mehrere Jahre vorbeygehen ohne seinen Beytrag zu bezahlen; nun will er aber wieder ein Recht auf einige der Vortheile erlangen, die ihn bestimmt hatten sein Geld anzulegen. Es bieten sich zwey Mittel dar ihn, verhältnißmäßig mit jenen, die nicht aufgehört haben ihre Beyträge zu bezahlen, gleich zu stellen.

1) Man kann, wenn dieser Mensch den Beytrag machen wollte, um ein Recht auf Unterstützung bey Krankheit zu haben, jedes Jahr für ihn 31 Fr. 80 Cent. bezahlen, welches die Summe ist, die erforderlich, um blos auf die steigenden Renten Anspruch zu haben. Da er nicht mehr in der Lage ist, die allenfallsige Unterstützung bey Krankheit benutzen zu können, so ist man auch nicht den Preiß derselben schuldig. Allein wenn er wieder zurückkommt, in welchem Alter es seyn mag vor dem 50sten Jahr, und gerne wünschte jene Unterstützung zu erlangen, so bezahlt er den jährlichen Beytrag von 40 Franken, womit er angefangen hatte. Will er Verzicht thun auf diese Unterstützung und das Recht auf die Rückzahlung der Capitalien erwerben, so muß er bey seinem Wieder-Eintritt den Beytrag derjenigen bezahlen, die mit ihm gleiches Alter haben; und in diesem Falle würde ihm das, was er anfänglich bezahlt hat, zu gut geschrieben.

Diese Regel ist auf jedes Alter und jede Beyträge, womit man angefangen haben mag, anwendbar.

2) Wenn man während der Abwesenheit dieses jungen Menschen gar keinen jährlichen Beytrag leisten will noch kann, so muß er, wenn er wieder eintreten will, die ganze Summe der rückständigen Beyträge, nach Maaßgabe des Alters, in dem er zuerst eingetreten und der verschiedenen

Vortheile, die er genießen will, bezahlen: und ferner, die Interessen und Interessen von Interessen, nach den Berechnungen, worauf die Anstalt gegründet ist, entrichten.

Sobald man sich durch eins dieser 2 Mittel mit den andern Personen derselben Classe gleichgestellt hat, wird man zu allen stipulirten Vortheilen zugelassen.

Ein besonderes Reglement wird die Orte und die Art bestimmen, wo und wie die Unterstützungen bey Krankheit denjenigen gereicht werden sollen, welche den Bezirk oder Wohnort verlassen, wo sie angefangen haben zu bezahlen.

Wenn eine abwesende Person, für die man beständig den jährlichen Beytrag bezahlt, oder die dem Alter in dem sie eingetreten angemessene Summe erlegt hat, sich nach einer langen Abwesenheit einstellt und mehr als 51 Jahr alt ist, so würde ihr der Betrag der vom 51sten Jahr an rückständigen Renten, jedoch ohne die Interessen, bezahlt werden; und wenn sie das erforderliche bezahlt hat, um auf die Wiedererstattung ein Recht zu haben, so würden ihr noch überdem die vorgeschossenen Summen zurückbezahlt, und sie bezöge die steigenden Renten, als wenn sie niemals abwesend gewesen wäre.

Die Pensionen oder Renten werden ohne irgend einen Abzug vierteljährlich bezahlt, und zwar, so viel wie möglich an die Person selbst, oder nach Vorzeigung eines legalisirten Lebens-Scheins.

Den Erben wird die Pension vom letzt verflossenen Vierteljahr an bis zum Todestag, nach der Zahl der Monate und Tage bezahlt.

Die in der Tabelle N°. 3. angegebenen Beyträge der verschiedenen Alter, und die in den Tabellen N°. 4. enthaltenen Berechnungen, sollen nur als allgemeine Angaben, als Beyspiele angesehen werden, woraus man alle ver-

hältnißmäßige Modificationen, so wie es die Umstände erheischen werden, herleiten kann.

Findet man, z. B., den jährlichen Beytrag oder den der durch eine Hauptsumme geleistet wird, für diese oder jene Person zu stark, oder zu wenig im Verhältniß mit dem Taglohn ihrer Profession; so steht es frey nur die Hälfte, ein Viertel, oder jeden anderen Theil der Beyträge oder der in der Tabelle N°. 3. angezeigten Summen zu bezahlen; es versteht sich, daß man alsdann auch nur einen gleichen verhältnißmäßigen Antheil an den steigenden Renten zu gewarten hat. In diesen Fällen kann man auch nicht beytragen um Unterstützung bey Krankheit zu erhalten.

Eben so kann man, wenn man einer Vermehrung für sich oder eine dritte Person zu Theil werden will, sich zum Beytrag einer um die Hälfte, ein Viertel rc. stärkern Summe als die in der Tabelle N°. 3. angegebenen, anheischig machen. Die Vermehrung des Ertrags wird immer im Verhältniß mit der des Beytrags stehen.

Man kann auch verschiedene Beyträge und Theile von Beyträgen auf den Kopf eines und desselben Individuums vereinigen.

Indem man die in den Tabellen N°. 3. und 4. vorgelegten Berechnungen zum Grunde legt, kann man die Zahlungen und ihre verhältnißmäßige Produkte nach Willkühr vermehren oder vermindern; nur darf dieß nicht um weniger denn 10, oder von 10 zu 10 Franken, unter oder über der Pension von 200 Franken geschehen, als welche als Grundlage dienen muß.

Zweyte Abtheilung.

Nachdem ich den Plan unserer Vorsichts- und Unterstüzzungs-Casse dargestellt habe, muß ich nun die Berechnungen vorlegen, auf die ich ihn gründe, so wie die Mittel, die in den Stand setzen, die Unkosten zu bestreiten und die Anstalt aufrecht zu erhalten.

Zuerst muß ich zeigen, was bey den Wahrscheinlichkeiten der Dauer des menschlichen Lebens der Wahrheit am nächsten kommt.

Ich habe diese Wahrscheinlichkeiten, so wie ich es oben angezeigt habe, aus neun Tafeln verschiedener Beobachtungen hergeleitet; die Darstellung derselben findet man in der Tabelle N°. 1. (1)

---

(1) Zum Verständniß dieser Tabelle N°. 1. bemerke man:

daß die erste Columne das Alter anzeigt;

daß die folgenden 6 doppelten Columnen das Resultat eines jeden der 9 Beobachter anzeigen: jede Columne hat 2 Unterabtheilungen: Zahl der Lebenden, Zahl der Gestorbenen;

daß die 11te die Summe der 9 vorhergehenden angiebt;

daß die 12te endlich, die mittlere Zahl der vereinigten Zahlangaben der neun Beobachtungen enthält.

So geben, z. B. beym Alter von 16 Jahren, die 9 Beobachtungen 5,778 Individuen, von welchen 63 im Laufe des Jahrs gestorben; hieraus ergiebt sich, nach

Einige glaubten ich hätte als Grundlage meiner Wahrscheinlichkeiten solche Tafeln wählen sollen, deren Resultate sich einander näher kämen und weniger auffallende Verschiedenheit zeigten. Ich dachte im Gegentheil meine Wahrscheinlichkeiten würden weit genauer werden, wenn ich sie auf Beobachtungen gründete, die in verschiedenen Ländern von Schriftstellern gemacht wären, wovon jeder bey seinen Untersuchungen verschiedenen Ansichten und Grundlagen folgte.

Die Theilnehmer unserer Anstalt werden sich alle in irgend einer der Lagen befinden, auf welche die Beobachter ihre Berechnungen gegründet haben, und aus diesem Ganzen wird die Wahrscheinlichkeit für jedes Individuum hervorgehen.

Die Beobachter, auf deren Werke ich die Wahrscheinlichkeiten gegründet, haben nicht alle gleiche Methode befolgt; dadurch ward ich außer Stand gesetzt diesen Wahrscheinlichkeiten den erwünschten Grad von Bestimmtheit zu geben, besonders was das niedere Alter betrifft.

Keiner der Beobachter hat seine Listen von Jahr zu Jahr gemacht. Die einen haben sie von 5 zu 5 Jahren reducirt, die andern von 7 zu 7 Jahren; die meisten von 10 zu 10. Daher ich mich genöthigt sahe alle diese Verschiedenheiten auf die mittlere Zahl zu bringen.

Ich läugne nicht daß hieraus, für die niedern Alter besonders, wenig Genauigkeit hervorgeht; allein so wie man im Alter vorrückt, vom 6ten Jahr an, so nähern sich auch die Wahrscheinlichkeiten unter einander und folglich der Wahrheit.

der mittleren Zahl, daß tausend Individuen von einem Jahr sich auf 642 vermindern, und daß von diesen 642 wahrscheinlich sieben im Jahr sterben.

Um genaue und hervorstechende Angaben über die wahrscheinlichen Resultate, die ich vorlege, zu erhalten, habe ich meine Berechnungen auf 1000 Individuen gestellt, die in gleichem Alter in unsere Anstalt tretend, die verschiedenen Perioden des Lebens bis zum Ziel, wo uns die Wahrscheinlichkeiten die Erlöschung dieser Classe vermuthen lassen, durchlaufen würden.

Man muß indessen hieraus nicht folgern, daß es unumgänglich nöthig sey, daß alle Personen, die sich einfinden, von demselben Alter, und tausend an der Zahl seyn müßten. Man kann einzeln in jedem Alter zugelassen werden, wenn man den verhältnißmäßigen Beytrag, nach der Tabelle N°. 3., leistet.

Da man von einem bestimmten Punkt ausgehen muß, um unsere Angaben festsetzen zu können, so nehme ich als Beyspiel das Alter von 16 Jahren an. Man kann dieselben Grund-Regeln bey der Berechnung von allen Altern, allen verhältnißmäßigen Zahlungen für jedes Individuum, das sich meldet, befolgen: So daß, wenn die Anstalt einmal besteht, und die Register eröffnet sind, man ohne Unterschied jede Person, von welchem Alter sie seyn mag, aufnehmen kann. Die Berechnungen müssen dieselben Resultate für einen wie für tausend haben.

Man wird vielleicht die in der Tabelle N°. 3. angegebenen Beyträge für diejenigen Classen der bürgerlichen Gesellschaft, zu Gunsten derer dieser Plan entworfen ist, zu hoch finden. Allein da ich die, von dem Ertrag der Beyträge zu ziehenden Interessen auf 4 pr. 100 setzen wollte, so mußte ich auch die Beyträge höher setzen, als wenn ich auf 5 oder 6 pr. 100 Interessen hätte rechnen können.

Wir hatten anfänglich unsere Berechnungen, ja selbst unsere Tabellen nach der Grundlage 6procentiger Interessen

gemacht. Allein da die Umstände so sind, daß wir nicht erwarten können, daß die Zinsen so hoch sich erhalten, auch nicht überall, wo dergleichen Anstalten errichtet werden konnten, so hoch stehen, so haben wir für gut gefunden neue Berechnungen zu machen und neue Tabellen nach dem Maaßstab von 4procentigen Zinsen zu verfassen.

Unsere Berechnungen beruhen übrigens auf Grundlagen, die man mit Zuversicht bey der Reduction der Beyträge anwenden kann, wenn man Gelder auf 5 oder 6 Procent auf Zinsen zu legen Gelegenheit findet.

Jedoch werden die, in der Tabelle N°. 3. angegebenen Beyträge, weniger stark scheinen, wenn man die Resultate bedenkt, die daraus erwachsen, sowohl in Betreff der Unterstützungen bey Krankheit, als der Rückzahlung der vorgestreckten Summen und der steigenden Renten.

Allein, nach dem Geist, in dem dieses Projekt entworfen, ist es nicht genug, daß die Geldanlage vortheilhaft ist, sondern, und dieß ist hauptsächlich zu erwägen, die Beyträge müssen auch im Verhältniß mit dem stehen, was ein kluger und sparsamer Handwerksmann sich durch seine Arbeit zu erübrigen im Stande ist. Nun aber ist unser Plan so berechnet daß, je jünger man anfängt beyzutragen, desto weniger beträchtlich ist der Beytrag; er nimmt nach und nach zu, so wie die Kräfte und Erfahrung des Menschen wachsen.

Es giebt eine Menge Verhältnisse und Umstände, worin es Personen von jedem Stand erwünscht seyn muß, die Früchte der Sparsamkeit in dem Zeitpunkt, wo das Alter erinnert auf die Zukunft zu denken, gut anlegen zu können.

Manchem können auch zufällige Einnahmen die Aussicht auf eine Vermehrung des Einkommens gewähren.

Es giebt Wohlthäter die gern Beweise ihrer Zuneigung und Erkenntlichkeit zurücklassen möchten, und denen es daher erfreulich seyn wird, Mittel zu finden, dieses mit Sicherheit zu thun. Und wird man sich nicht in diesen und in unendlich vielen andern Fällen glücklich schätzen, sein Geld sicher und so anzulegen, daß man vom 51sten Lebensjahr an nicht nur das vorgeschossene Capital wieder zurückbezahlt erhält, sondern auch immer steigende Renten bezieht,

Ich komme wieder auf unsere Berechnungen zurück.

Ich werde zuerst mit denen anfangen, die in den Stand setzen, das Capital denjenigen Personen die das 51ste Jahr erreicht haben, oder wenn sie früher sterben, ihren Erben oder der Person, die sie zu dem Ende angezeigt haben, zurück zu bezahlen, und überdem denjenigen, die das Alter von 51 Jahren erreicht haben, eine von diesem Jahr an steigende Pension zu ertheilen.

Hierauf werde ich kürzlich die Berechnungen angeben, wodurch es uns möglich wird, die 125 Cent. tägliche Unterstützung denjenigen zu reichen, die zu diesem Ende Beyträge geleistet haben.

Was diejenigen Individuen betrifft, die blos beytragen, um ein Recht auf die steigenden Renten zu erhalten, so wird das, was wir für die angeben, die beytragen, um die Unterstützung bey Krankheit zu erlangen, hinlängliche Erläuterung darüber geben.

Die Beyträge von dem Alter von 16 Jahren werden mir immer als Grundlage meiner Berechnungen und Beyspiele dienen.

Wenn nun von tausend Individuen, die ihr 16tes Jahr erreicht haben, und ein Recht auf die Wiedererstattung der Capitalien erlangen wollen, jedes einen jährli-

chen Beytrag von 67 Franken macht, so erhalten wir die Summe von 67,500 Fr.

Nach der Berechnung der Wahrscheinlichkeiten werden in dem Alter von 16 zu 17 Jahren eilf Individuen sterben. Der Betrag der Beyträge dieser 11 Individuen, bestehend in 742 Fr. 50 Cent. ist folglich zurück zu zahlen, demnach wird unser Capital im Anfang des 17ten Jahrs nur noch 66,757 Fr. 50 Cent. betragen. Hierzu müssen die Interessen von 4 Procent, ferner die Beyträge von 989 Individuen, die 17 Jahr alt sind, geschlagen werden; dadurch wird das Capital auf die Summe von 136,185 Fr. 30 Cent. gebracht werden.

Von den 989 siebzehenjährigen Personen werden, nach den Wahrscheinlichkeiten neun im Jahr sterben. Wir haben also 18 Beyträge zurück zu geben, denn diese 9 Personen haben jede 2 Beyträge bezahlt. Diese 18 Beyträge betragen die Summe von 1,215 Fr., welche, abgezogen von jener von 136,185 Fr. 50 Cent., das Capital das wir im Anfang des 18ten Jahrs haben werden, auf 134,970 Fr. 30 Cent. vermindern wird.

Diese Summe vermehrt sich wieder durch den Ertrag der Interessen und die Beyträge der 980 Individuen die wahrscheinlich das 18te Jahr erleben, so daß sie 206,519 Fr. 11 Cent. betragen wird.

Allein von den 980 achtzehenjährigen Individuen werden, zufolge der Wahrscheinlichkeiten, im Laufe des Jahrs eilf mit Tod abgehen. Wir haben drey und dreysig Beyträge zurück zu geben, indem ein jedes dieser eilf Individuen dreymal seinen jährlichen Beytrag bezahlt hat. Diese 33 Beyträge machen die Summe von 2,227 Fr. 50 Cent. aus, welche wir zurückzugeben haben, und die, abgezogen

von jener von 206,519 Fr. 11 Cent. uns die Summe von 204,291 Fr. 61 Cent. giebt, die wir im Anfang des 19ten Jahrs haben.

Ich setze diese Beyspiele nicht weiter fort. Man nehme nur die Tabelle des Alters von 16 Jahren zum Muster, und habe Acht, bey Fortsetzung der Berechnung

1) auf die Zahl der Beytragenden, die sich nach den Wahrscheinlichkeiten vermindert;

2) auf die Summe die ein jeder jährlich schuldig ist;

3) auf die gehäuften Interessen;

4) auf den Abzug der Rückzahlungen, die den Erben der verstorbenen Theilnehmer gemacht werden.

Wir finden auf diese Art daß wir, nach zurückgelegtem 50sten Jahr, ein Capital von 3,319,002 Fr. 98 Cent. erhalten, von welchem wir an 565 lebende Personen, die Summe von 1,334,812 Fr. 50 Cent. zurück zu zahlen haben, folglich wird unser Capital nur noch 1,984,190 Fr. 48 Cent. betragen.

Diese Summe trägt, am Ende des Jahrs, an Interessen 79,367 Fr. 61 Cent., so daß wir im 51sten Jahr ein Capital von 2,063,558 Fr 09 Cent. erhalten.

Allein von diesem 51sten Jahr an haben wir für die jedem der 565 wahrscheinlich lebenden Individuen schuldige Pension von 200 Fr., 113,000 Fr. zu bezahlen; demnach wird unser Capital nur noch 1,950,558 Fr. 09 Cent. betragen.

Indem wir auf diese Art fortfahren, werden wir finden, daß im Alter von 56 Jahren, wo wir anfangen den 493 wahrscheinlich lebenden Individuen eine Pension von 250 Fr. zu geben, unser Capital betragen wird . . . . 1,831,169 Fr. 20 C.

Im 61sten Jahr, für die 415 Individuen, zu 300 Fr. Pension . . 1,599,844 Fr. 56 C.

Im 66sten Jahr, für die 332 Individuen, zu 400 Fr. Pension . .	1,322,994 Fr. 06 C.
Im 71sten Jahr, für die 248 Individuen, zu 500 Fr. Pension . .	959,413 Fr. 15 C.
Im 76sten Jahr, für die 164 Individuen, zu 600 Fr. Pension . .	581,994 Fr. 08 C.
Endlich daß im 94sten, wo wahrscheinlich die Classe der 16jährigen erloschen seyn wird, die Summe übrig bleibt von	36,034 Fr. 58 C.

Dasselbe Verfahren, dieselben Grundregeln und Berechnungen, angewandt auf die Zahlung die in einem Male durch eine Hauptsumme geschieht, werden in Ansehung der Abstufungen dieselben und was die in der Casse bleibenden letzten Gelder betrifft, wenig verschiedene Resultate hervorbringen.

Die Rückzahlung der vorgeschossenen Summen findet nur statt in dem Jahre des Absterbens der Theilhaber, oder in dem Jahre wo sie ihr 50stes Jahr zurückgelegt haben. Um die Rechnungsführung zu erleichtern, wird man die Epochen bestimmen, wann diese Zahlungen eröffnet werden.

Indem man auf dieselbe Art und nach denselben Grundsätzen für diejenigen Personen, die beygetragen haben, um ein Recht auf Unterstützung bey Krankheit zu haben, verfährt, nur mit dem Unterschied, daß man die für vermuthliche Krankheitstage bezahlten Summen abzieht, so wie dieß bey denjenigen geschehen, die bey Sterbfällen zurückzuzahlen waren, wird man ungefähr zu denselben Resultaten gelangen. Hiervon wird man sich durch die Ansicht der Tabelle des Alters von 16 Jahren, nebst jährlicher Zahlung für Unterstützung bey Krankheit, überzeugen.

Was diejenigen Personen betrifft, die durch ihre Beyträge blos ein Recht auf die steigenden Pensionen vom 51sten Jahr an zu erlangen wünschen, so ist die Berechnung noch einfacher: sie besteht blos darin, daß man bis zum Alter von 50 Jahren die Interessen und Interessen von Interessen auf einander häuft, und nach erreichtem 51sten Jahr, den Abzug für die Pensionen macht, wie es oben angezeigt worden ist.

Wollen diese Personen an den Vortheilen der andern Arten von Geldanlagen Antheil haben, so wird es leicht seyn die Zuschüsse zu berechnen die sie von dem Augenblick an zu machen haben, wo sie wünschen, daß ihre ersten Beyträge als bloße Zahlungen auf Abschlag gelten sollen.

Nach der so eben angegebenen Methode wird es leicht seyn nach denselben Grundsätzen für alle Alter zu verfahren, die Geldanlagen mögen geschehen seyn unter der Bedingung der Rückzahlung, der Unterstützung bey Krankheit, oder ohne dieselbe, entweder durch jährlichen Beytrag oder eine Hauptsumme, einmal bezahlt, nach dem in der Tabelle N°. 3. angegebenen Tarif.

Ich füge dieser Schrift drey Tabellen bey, welche alle mit N°. 4. bezeichnet sind; sie enthalten die Berechnungen für das Alter von 16 Jahren und können als Beyspiele dienen, wie man meine Methode anzuwenden hat.

Man wird bey diesen Tabellen bemerken, daß ich diejenige, welche die Rückzahlung der vorgeschossenen Summen enthält, auf die zwey Arten zu contribuiren, den jährlichen Beytrag und den durch eine Hauptsumme geleisteten, ausgedehnt habe. Die Wichtigkeit dieser Art der Geldanlage; die ungünstige Meinung, welche einige Personen, beym ersten Anblick, über die Möglichkeit dieser Rückzahlung vereinigt mit den steigenden Renten, gefaßt, haben

mich bewogen, die Sicherheit, Leichtigkeit und Genauigkeit davon darzuthun.

Ich muß nun die Methode, die Formel bekannt machen, deren wir uns bedient haben, um die wahrscheinliche Anzahl der Lebenden und Todten in jeder Periode, in jedem Jahr des Lebens festzusetzen, welches auch das Alter sey, in dem man an dieser Anstalt Theil zu nehmen wünscht.

Die große Tabelle N°. 1. liefert die Angaben, nnd dient uns als allgemeine feste Grundlage, woraus sich alle unsere Berechnungen herleiten.

Wollen wir demnach die wahrscheinliche Anzahl der lebenden siebzehenjährigen Personen, von tausend die im 16ten Jahr eingetreten, wissen, so verfahren wir auf folgende Art.

Die Tabelle N°. 1. zeigt uns, daß von tausend Individuen die ein Jahr alt waren, im 16ten Jahr 642 übrig sind, und daß von diesen 642, sieben im Laufe des Jahrs sterben.

Nach dieser Angabe stelle ich folgende Proportions-Regel: Wenn von 642, 7 sterben: wie viele sterben von 1000? der Quotient giebt mir $10\frac{580}{642}$ die ich für 11 annehme.

Ich finde also daß von 1000 Personen, die im Alter von 16 Jahren an den Beyträgen Antheil genommen, im Laufe des Jahrs eilf sterben, und daß von 1000 nur 989 ihr siebzehentes Jahr antreten werden.

Indem man so fortfährt, sieht man, daß von diesen 989 Individuen wahrscheinlich nur 980 ihr achtzehentes Jahr erreichen. Dieß zeigt mir dieselbe Proportions-Regel: denn ich finde in der Tabelle N°. 1. daß von 1000 Individuen von einem Jahr nur 635 das Alter von 17 Jahren erreichen, und daß von diesen 635, 6 sterben; ich sage

demnach: wenn von 635, 6 sterben, wie viel sterben von 989, Anzahl der lebenden siebzehenjährigen Personen? Ich finde daß der wahrscheinliche Verlust von $9\frac{219}{635}$ seyn wird, die ich für 9 annehme, welche von den 989 abzuziehen sind; woraus ich sehe, daß von den 989 siebzehenjährigen Personen nur 980 zum 18ten Jahr gelangen werden.

Indem man auf diese Art für jedes Alter verfährt, und dabey immer als Grundlage die wahrscheinliche Anzahl der Lebenden, nach der General-Tabelle N°. 1. und die Anzahl der Sterbenden, in welchem Alter es immer seyn mag, annimmt, so wird man die wahrscheinliche Anzahl der Lebenden in der Epoche die man bestimmen will, finden.

Man wird bemerken, daß die Quotienten die wir erhalten, weder eine runde Zahl noch regelmäßige Brüche darbieten, diese Brüche sind verschieden, sie geben entweder mehr oder weniger als die Hälfte des Divisors. Was unter der Hälfte ist wird vernachläßigt, was darüber ist als Einheit angenommen. Dieß ist freylich nicht mathematisch genau, allein wir haben auch keine größere Genauigkeit nöthig, denn ich habe bey Berechnung unserer Tabellen bemerkt, daß sich das, was wir unter der Hälfte gefunden mit dem was über die Hälfte hinausgieng, ziemlich genau aufhebt.

Ich kündigte an, daß die zu bezahlenden Beyträge verschieden seyen und sich nach dem Alter, in welchem man sie anfängt, und nach der Wahrscheinlichkeit die man hat an dem Maximum der in diesem Plan dargebotenen Vortheile Theil zu nehmen, richten.

Da sich aus diesem Grundsatz der Tarif der zu bezahlenden Beyträge und die größere oder mindere Wahrscheinlichkeit zu den Vortheilen, die unsere Anstalt gewährt,

zu gelangen, herleitet, so hielt ich es für nothwendig, die Entwickelung desselben in das größte Licht zu setzen. Zu dem Ende habe ich die Tabelle N°. 2. entworfen.

Diese Tabelle ist in eilf Columnen eingetheilt.

Die erste einfache enthält das Alter.

Jede der zehen andern zeigt in der Überschrift das Alter an, von dem sie handelt.

Ich habe blos das Alter von 5 zu 5 Jahren, von dem ersten Jahre an gerechnet, angegeben. Man kann die Zwischen-Alter erhalten, wenn man von Jahr zu Jahr, nach der oben erklärten Proportions-Regel verfährt. Dieß läßt sich bis zum höchsten Alter fortsetzen, indem man den Angaben folgt, die in der großen Tabelle N°. 1. enthalten sind.

Man sieht daß wir immer von der Voraussetzung ausgehen, daß tausend Individuen von demselben Alter eintreten. Hätten wir eine kleine Anzahl Personen angenommen, so würden unsere Resultate weniger in die Augen fallend gewesen seyn.

Nimmt man die Tabellen von 16 Jahren, die ich als Beyspiele vorlege, wovon die Entwickelung in den Tabellen N°. 4. enthalten, so wird man bemerken daß von 1000 Individuen von 16 Jahren im Alter von 51 Jahren, Epoche wo man anfängt die steigenden Renten zu beziehen, 565 übrig bleiben.

Vergleicht man die Tabelle N°. 2. so sieht man daß von 1000 Individuen von einem Jahr 361 das Alter von 51 Jahren erreichen, und von 1000 Individuen von 31 Jahren, 682.

Es ist also augenscheinlich daß eine Person von 16 Jahren mehr Wahrscheinlichkeit hat zum Genuß der Pensionen zu gelangen als ein Kind von einem Jahr, und

zwar in dem Verhältniß von 565 zu 361; und die Person von 31 Jahren als die von 16 Jahren, in dem Verhältniß von 682 zu 565.

Vermittelst der Tabelle N°. 2. und der Ausdehnung die man ihr geben will, kann man diese Vergleichung auf alle Alter anwenden.

Indem man der Horizontal-Linie der Alter, in der Tabelle N°. 2. folgt, lernt man die Verschiedenheit der Wahrscheinlichkeiten kennen.

So wird man, z. B., finden daß eine Person von 46 Jahren mehr Wahrscheinlichkeit hat das 51ste Jahr zu erreichen, als eine Person von einem Jahr, in dem Verhältniß von 890 zu 361 — Daß eine Person von 31 Jahren mehr Wahrscheinlichkeit hat 71 Jahr alt zu werden, als eine Person von 16 Jahren, in dem Verhältniß von 216 zu 181. Und so weiter.

Die Tabelle N°. 2. ist so abgefaßt daß man, für jedes Alter, mit Wahrscheinlichkeit wissen kann, welches Alter eine Person erreichen kann.

Wenn man die General-Tabelle N°. 1., jene N°. 2., und den Tarif N°. 3. mit einander vergleicht, so wird man in den Stand gesetzt, die Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen die man hat zu dem maximum der Vortheile, die unsere Anstalt darbietet, zu gelangen, und den Betrag der zu machenden Zahlungen zu berechnen.

Um die Übereinstimmung und Genauigkeit der Tabelle N°. 2. und des Tarifs N°. 3. zu zeigen, haben wir die Tabelle N°. 5. verfaßt. Sie giebt die vergleichende Übersicht der Summen, welche alsdann in der Casse übrig blieben, wann die, nach den verschiedenen Arten Beytra-

genden, nichts mehr zu bezahlen hätten und anfiengen die steigenden Renten zu beziehen.

Man sieht wohl ein, daß es kaum möglich ist, daß so verschiedene Bezahlungen, in dem Augenblick, wo sie aufhören, genau dieselbe Resultate gewähren. Wir glaubten diese Übersicht vorlegen zu müssen, weil dadurch die Genauigkeit der Berechnungen, auf welchen unsere Abstufungen der Beyträge gegründet sind, bewiesen wird.

Wir haben diese Vergleichung blos über das Alter von einem zu 46 Jahren, epochenweis von 5 zu 5 Jahren, angestellt, weil wir dieß für hinlänglich hielten. Will man die Zwischen-Alter unter demselben Gesichtspunkt betrachten, so wird man sie leicht mit einander vergleichen können, wenn man dieselben Grundsätze befolgt.

Da es zu wünschen ist, daß mein Plan, und die Berechnungen, auf denen er beruht, von verschiedenen Personen und an verschiedenen Orten geprüft und untersucht werden, so dachte ich daß die drey detaillirten Tabellen N°. 4. Beyspiele und Angaben genug hierzu darböten. Es wäre mir lieb, wenn die Berechnungen auf verschiedene Art gemacht würden, sowohl auf Eine beytragende Person allein, als auf mehrere in willkührlicher Anzahl, nach den verschiedenen vorgeschlagenen Methoden.

Ich habe angekündigt daß, um unserer Unterstützungs-Casse alle mögliche und zu wünschende Festigkeit und Dauer zu geben, ihre Fonds in dem Leihhaus angelegt würden. Es ist nun meine Pflicht zu beweisen, daß das Leihhaus, durch die Ausführung dieses Plans, den nöthigen Ersatz und die Vortheile die es zu erwarten hat, finden wird, Vortheile, die am Ende wieder zum Besten derer, die sich

in dem Falle befinden, ihre Zuflucht zu ihm zu nehmen, gereichen werden.

Da das Leihhaus unserer Casse nur 4 Procent Interessen für Summen bezahlte, von denen es gewöhnlich stärkere Interessen bezieht, so könnte man diesen Unterschied schon als eine hinlängliche Entschädigung um so mehr ansehen, da bekanntlich alle Anstalten dieser Art ihren Gewinn auf diesen Unterschied gründen.

Allein dieß würde mir nicht hinreichend scheinen; das Leihhaus muß durch die allmählige Erlöschung der Pensionen einen Ersatz für die Kosten, die unsere Anstalt verursacht, finden; es muß außerdem auch noch eine Vermehrung des Capitals erhalten, die es mit der Zeit in den Stand setzt, die Interessen zu vermindern, die es sich von denen, die Geld von ihm leihen, bezahlen läßt.

Das letzte Resultat einer jeden der Tabellen N°. 4. zeigt daß sich, nach den Wahrscheinlichkeiten, bey Erlöschung einer jeden Classe, eine Summe vorfindet, welche das Leihhaus ererbt. Wir können versichern daß durch die Zahlung der in der Tabelle N°. 3. angezeigten Beyträge die Classen der verschiedenen Alter ungefähr einen gleichen Überschuß in der Casse zurücklassen. Wer dies berechnen will wird sich davon überzeugen.

Wir haben ferner zu erwägen,

1) daß man, nach den Wahrscheinlichkeiten der Lebensdauer auf beträchtlichere Überreste rechnen kann, und dies um so mehr, da es ausgemacht ist, daß die Menschen der Classe, für welche wir hauptsächlich unsere Anstalt bestimmen, schwerlich alle Perioden des Lebens, besonders bey herannahendem Alter, durchlaufen. Die Erfahrung von allen Zeiten und Orten beweißt dies.

2) Daß ein unvermeidlicher Gewinn auf die, den Erben der Verstorbenen, und selbst denjenigen, die ihr ein und funfzigstes Jahr erreicht haben, zu machenden Rückzahlungen herauskommt, indem diese Zahlungen nur im Laufe des Jahrs und an bestimmten Epochen statt haben müssen.

3) Daß in der Casse ferner die Interessen der Beyträge derjenigen zurückbleiben, die mit Tod abgehen, bevor sie das Pensions-Alter erreicht haben. So werden, z. B., von 1000 Individuen, die im 16ten Jahr eingetreten sind, wahrscheinlich 435 vor dem 51sten Jahr sterben; aus den Interessen dieser 435 Beyträge, die zur Zahlung der Pensionen bestimmt waren, wozu sie jetzt nicht mehr anzuwenden sind, entsteht nothwendig ein Capital das dem Leihhaus als Gewinn bleibt. Dasselbe hat für alle Alter und für Ein Individuum wie für tausend statt.

4) Daß die Anzahl von 7 Krankheitstagen jährlich, auf die ich meine Berechnungen gegründet habe, augenscheinlich zu hoch ist für Menschen von 16 bis 50 Jahren, die folglich in der vollen Kraft des Alters sind.

Aus allem diesem folgt daß dem Leihhaus weit beträchtlichere Cassen-Überreste bleiben müssen, als wir vermuthen können. Die Erfahrung von einigen Jahren wird dies zeigen. Diese Anstalt wird uns auch ein zuverläßigeres Mittel an die Hand geben, um zu Wahrscheinlichkeiten und Notitzen, über die Geschichte des Arbeitsmanns zu gelangen, die von dem größten Interesse seyn werden und die uns gänzlich mangeln.

Ich weiß wohl daß die Meinungen über die Anzahl von sieben Krankheitstagen die ich jährlich für jedes Individuum annehme, verschieden sind. Diese Verschiedenheit hat mich zu den oben angeführten Untersuchungen bewogen.

Ich wünsche daß mehrere Beobachter diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit widmen mögen, um uns in den Stand zu setzen eine genauere Zahl auszumitteln, und die Zweifel zu beseitigen, denen dieser Theil unseres Plans unterworfen zu seyn scheint. Allein in Erwartung neuerer Aufklärungen glaube ich mit Grund annehmen zu können, daß die Anzahl von sieben Krankheitstagen auf fünf herabgesetzt werden könnte. Diese Verminderung käme also dem Leihhaus wieder zum Besten.

Diese verschiedene Ansichten und Resultate müssen übrigens der Beobachtung der Thatsachen und den Berechnungen, die sie veranlassen, unterworfen werden: Nach Verlauf von einiger Zeit wird alsdann eine Verwaltung, die der Wunsch belebt Sparsamkeit und Moralität zu befördern, erfahren was sie zu erwarten hat, und sich im Stande befinden mit dem angenommenen Plan jede, der Industrie und dem Besten der arbeitsamen Familien zum Vortheil gereichende Veränderung vorzunehmen.

Eine Anstalt von der Art wie ich sie vorschlage muß die größte Genauigkeit in den Angaben in Betreff alles dessen was blos auf Wahrscheinlichkeiten gegründet werden kann, darbieten: ferner die größte Zuverläßigkeit in den nach diesen Angaben gemachten Berechnungen, so wie auch die größte Sicherheit in Ansehung der angelegten Gelder: Erst wenn sie diesen Erfordernissen entspricht, kann sie von der Regierung genehmigt und bestättigt werden.

Von diesen Wahrheiten durchdrungen glaubte ich keine zuverläßigere Autorität für mich zu erlangen als jene die aus der Prüfung und Billigung der gelehrtesten Gesellschaft in Europa erwachsen würde. In dieser Hoffnung übergab ich diese Schrift, die Berechnungen und Tabellen

die meinem Plan zum Grunde liegen, der Classe der physischen und mathematischen Wissenschaften des Instituts. Die Prüfung der Grundlagen meiner Probabilitäten war es woran mir am meisten gelegen war.

Den 24sten August 1807 ernannte die Classe des Instituts die Herrn Laplace, Halle, Lacroix und Dupont von Nemours zu Commissarien um meinen Plan und meine Berechnungen zu prüfen. Hr. Dupont von Nemours welcher den Auftrag erhielt den Bericht zu machen, legte ihn der Classe den 1sten Febr. 1808 vor. Er endigt denselben mit folgenden Worten.

„Ihre Commission, meine Herren, hält dafür daß indem Hr. Mourgue die Beobachtungen vieler ausgezeichneten Gelehrten seinem Projekt zum Grunde gelegt, und auf sie Berechnungen gebaut hat deren Nutzen auch dann bleibt, wenn auch die künftigen Begebenheiten die Proportionen veränderten, die Abhandlung die er Ihnen vorgelegt hat, die Genehmhaltung der Classe verdient.„

Ich darf nicht unbekannt lassen, daß Hr. Dupont von Nemours, sich den Gefühlen der Wohlthätigkeit, die ihm eigen sind, überlassend, in seinem Bericht mehr auf die menschenfreundliche Absichten, in denen ich diese Anstalt vorschlug, Rücksicht nahm, als auf die Untersuchung der Haltbarkeit der Grundlagen und Berechnungen auf denen sie beruht; und doch war dies der Punkt, an dem mir am meisten gelegen war, und um dessen Willen ich die Gutheisung des Instituts gewünscht hatte.

Dieser Bericht veranlaßte in der Classe des Instituts einen gelehrten Wortwechsel. Einige Mitglieder sahen den so vorgelegten Plan blos als eine zu empfehlende Wohlthätigkeits-Anstalt an, die nicht zu den Gegenständen gehöre, womit die Classe sich zu beschäftigen habe. Die Meynun-

gen waren getheilt. Man kam überein daß der Classe ein neuer Bericht vorgelegt und daß den schon ernannten Commissarien die Herren Monge und Legendre zugesellt werden sollten.

Hr. Legendre wurde mit dem neuen Bericht beauftragt; er erstattete ihn den 12ten Sept. 1808. Er sagt darin „daß durch die verschiedenen sehr ausgedehnten Ta„bellen die Verification der Berechnungen des Herrn „Mourgue leicht wird„ und schließt auf folgende Art:

„Es ergiebt sich aus unserer Untersuchung daß der in der Abhandlung des Hrn. Mourgue vorgeschlagene Plan auf hinlänglich genauen Berechnungen gegründet ist, und daß er, wenn die Beyträge der Actionnärs nach den verschiedenen Eintritts-Altern auf eine billige Art bestimmt werden, nur Vortheile verspricht, die zu realisiren sind, wenn anders die Verwaltung der Casse durch das was sie über die 4 Procent Interessen, die sie den Actionnärs in Rechnung bringt, einnehmen kann, in den Stand gesetzt wird alle Kosten zu bestreiten.„

„Die Classe heißt den Bericht gut, und nimmt den Schluß an.„

Ich habe oben gezeigt, daß außer dem Überschuß, der durch die Interessen die über 4 Procent steigen erwächst, das Leihhaus noch andere Vortheile hätte, die nicht nur für die Unkosten hinreichten, sondern ihm auch eine Vermehrung der Capitalien die ihm nöthig sind zusicherte, und es überhüben Anleihen zu machen.

Die in dem Bericht des Hrn. Legendre enthaltene Gutheisung unserer Berechnungen und der Grundlagen worauf sie beruhen; die Billigung des Ganzen unseres Plans, bewogen uns zu untersuchen ob wir, nach denselben Probabilitäten, nach denselben Berechnungen, mit un-

serem Projekt nicht Erweiterungen und Veränderungen vornehmen könnten, die es noch vortheilhafter für diejenigen, die daran Theil nehmen wollen, machen könnten. Das Resultat der Untersuchung des Instituts, die verschiedenen Bemerkungen die man dort machte und die Ideen die sie uns erweckten, benutzten wir zu neuen Berechnungen, und fanden daß wir zu den Vortheilen der Geldanlage mit oder ohne Unterstützung bey Krankheit noch eine dritte bey weitem vortheilhaftere für die Actionnärs hinzufügen könnten, nämlich die Rückzahlung der Capitalien, wie wir sie oben entwickelt haben.

Wir hatten das Vergnügen zu sehen, daß wir, ohne etwas an den Grundlagen der Probabilitäten, den Elementen unserer Berechnungen zu ändern, die erwünschten Resultate, die wir angekündigt, erlangt haben. Mit den steigenden Pensionen, die vom 51sten Jahr anfangen, wird man auch um dieselbe Zeit alle vorgeschossenen Capitalien zurückbezahlt erhalten.

Im Vertrauen auf die Meinung einer gelehrten Corporation die so mäßig in ihrem Beyfall ist; Mathematisch überzeugt von der Gewißheit der Vortheile, die unsere Berechnungen uns in Stand setzen, sowohl den an unserer Anstalt Theilnehmenden als dem Leihhaus zu versprechen, lege ich hiermit meine Arbeit dem allgemeinen Hospizen-Rath vor, als einen Beweis meiner Achtung und meines Bestrebens seine Absichten, in Betreff eines Gegenstandes zu fördern, dessen Wichtigkeit von ihm anerkannt worden und dessen Ausführung er stets gewünscht hat.

Da nach dem Plan den ich vorschlage sehr große Wohlthätigkeits-Anstalten errichtet werden können, so müssen die Grundsätze worauf er beruht, und ihre Entwickelung allen möglichen Beobachtungen, Untersuchungen und der

Verschiedenheit der Meynungen unterworfen werden: um zu dieser Masse von Einsichten zu gelangen ersuche ich den Rath diese Abhandlung drucken zu lassen, auf daß sie so viel wie möglich bekannt und verbreitet werde, und so alle diejenigen Bemerkungen und selbst Einwendungen veranlasse, die zur Verbesserung des Plans dienen können.

Ich schlage vor einen Termin von sechs Monaten oder einem Jahr festzusetzen, um allen gelehrten Gesellschaften, Beobachtern und Berechnern Zeit zu lassen ihre Ansichten vorzulegen, und sie zu bitten ihre Aufsätze an den Verwaltungs-Rath der Civil-Hospizen und Haus-Unterstützungen der Stadt Paris zu schicken.

Die erhaltenen Bemerkungen würden mir alsdann mitgetheilt, damit ich sie prüfen, vergleichen und alles benutzen könne, was zur Vervollkommnung des Projekts dienen mag; denn wir dürfen nichts versäumen, um durch die Überzeugung von der Solidität und dem Bestand einer der arbeitenden und wenig begüterten Classe Menschen so nöthigen Anstalt, Vertrauen zu erwecken.

Habe ich dieses Geschäft verrichtet, so werde ich von neuem dem Rath meinen Plan nebst den Einrichtungs-Vorschlägen, die dessen Asuführung sichern, vorlegen.

Sind diese Vorschläge nun, nach vorhergegangener beräthlichen Untersuchung von dem Rath angenommen worden, so wird derselbe im Stand seyn, seine Arbeit Sr. Exc. dem Minister des Innern zu überreichen, mit der Bitte ihn unter die Augen S. M. des Kaisers zu legen und die zur endlichen Errichtung dieser Vorsichts- und Unterstützungs-Casse nöthige Sanction zu begehren.

Ich hoffe um so mehr den glücklichen Erfolg dieses Begehrens als S. M. der Kaiser in unserer Casse ein neues Mittel erblicken, seine wohlthätige Absichten zu unterstützen.

Es wird rühmlich und bemerkenswerth seyn, daß man Sparsamkeit und Moralität zu derselben Zeit erweckt und fördert, wo so viele große und nützliche Anstalten entstanden, und S. M. der Kaiser durch unsterbliche Thaten seinen Namen, Frankreich und sein Jahrhundert verherrlicht hat.

Bevor ich schließe muß ich noch diejenigen nennen, die mir bey meiner Arbeit geholfen und denen ich einige Ideen schuldig bin.

Die Hrn. Thiberge und Menars haben die Tabellen verfaßt, und alle Berechnungen nach den Grundlagen die ich ihnen angegeben, gemacht.

Ich verdanke einer unter den Arbeitern der Feuer-Spritze zu Chaillot, aus freyem Antrieb entstandenen Association, die glückliche Idee, die Unterstützungen in Krankheitsfällen nur denjenigen zu reichen deren Krankheiten oder Verwundungen aus keinen unmoralischen Ursachen entstanden. Ich war, in ihrer Versammlung, Zeuge von sehr interessanten Untersuchungen und Bemerkungen, und es entstand bey mir der Wunsch diesen guten Sinn bey denjenigen die an unserer Anstalt Theil nehmen wollten zu verbreiten.

Ich gestehe zwar den Unterschied ein der nothwendig zwischen einer wenig zahlreichen Association, deren Mitglieder wechselseitig auf einander acht haben können, und einer Anstalt der Art wie ich sie vorschlage, statt hat: allein die Idee ist so glücklich, sie kann so vortheilhafte Folgen sowohl für die Contribuenten zu unserer Casse als auch für ihre Familien haben, daß ich der Hoffnung nicht entsage, die Mittel ausfindig zu machen sie in Ausübung zu bringen.

Was auch immer der Erfolg des Plans, der Grundlagen und Berechnungen die ich dem Verwaltungs-Rath der Civil-Hospizen von Paris vorlege, seyn mag, so wird mir das Vergnügen bleiben den Wunsch bekannt gemacht zu haben, der ihn beseelt die Wohlfahrt auf alle Art und Weise zu befördern, und ich schätze mich glücklich ihm hierzu ein neues Mittel dargeboten zu haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

=

von

...son

7
7
7
6
5
6
5
5
4
5
4
4
3
3
4
8
3
4
3
4
3
7
4
3
2
2
1
2
1
"
"
"
1

Bayerische
Staatsbibliothek
München

n i ß

N°. 3. ... Jahren zu bezahlen hat, nach
... urch eine in einem Mal bezahlte
... ückzahlung der Capitalien, auf
... e diese Unterstützung.

Alter.	Zah... mit ...	Zahlungen in einem Mal: Mit Unterstützung bey Krankheit.		Zahlungen in einem Mal: Ohne Unterstützung bey Krankheit.	
1		240	10	188	85
2		270	53	212	63
36		1,583	„	1,501	05
37		1,675	12	1,597	73
38		1,767	24	1,694	41
39		1,859	36	1,791	09
40		1,951	48	1,887	77
41		2,043	60	1,984	45
42		2,173	64	2,120	31
43		2,303	68	2,256	17
44		2,433	72	2,392	03
45		2,563	76	2,527	89
46		2,693	80	2,663	75
47	2	2,844	04	2,820	„
48	3	2,994	28	2,976	25
49	5	3,144	52	3,132	50
50	7	3,294	76	3,288	75

Bayerische
Staatsbibliothek
München

= Tab

em Alter in w

e	Cla
en.	von 31
	4
	3
	3
	3
	3
	2
	27
	25
	23
	2
	1
	17
	15
	1
	12
	1
	9
	7
	6
	5
	4
	3
	2
	2
	1
	1

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ions-Tabelle

L., die jährlich von 1000 Individuen vom
hlt wird, welchen wenn sie das Alter von
deren Erben im Falle ihres Todes vor diesem
emachten Beyträge zurückzuzahlen ist.

hl er= en em .	Anzahl der von den Verstor=benen ge=machten Zahlungen	Anzahl der zu er=stattenden Zahlungen	Summen die den Erben zurückzuzahlen sind.		Reiner Rest.	
			Fr.	C.	Fr.	C.
	1	11	742	50	66,757	50
	2	18	1,215	„	134,970	30
	3	33	2 227	50	204,291	61
	4	36	2,430	„	275,440	77
	5	55	3,712	50	347,545	90
	6	66	4,455	„	421,050	23
	7	77	5,197	50	496,009	73
	8	96	6,480	„	571,942	61
	9	108	7 290	„	649,292	81
	10	120	8,100	„	728 117	02
	11	132	8,910	„	808,474	20
	12	144	9,720		890,425	66

e

en Pension.

Alter.	Pension ... e zu bezahlen ist.		Reiner Rest.	
77	88,800	„	438,348	79
78	79,200	„	376,682	74
79	69,600	„	322,150	04
80	61,200	„	273,836	04
81	52,800	„	231,989	48
82	45,600	„	195,669	05
83	39,000	„	164,495	81
84	33,600	„	137,475	64
85	28,200	„	114,774	66
86	22,800	„	96,565	64
87	18,000	„	82,428	26
88	14,400	„	71,325	39
89	11,400	„	62,778	40
90	8,400	„	56,889	53
91	5,400	„	53,765	11
92	2,400	„	53,515	71
93	1,200	„	54,456	33
94	600	„	56,034	58

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mourgue, Jacques-Antoine,

Plan einer Vorsichts- und Unterstützungs-Kasse dem Verwaltungsrath der Civilspitäler und Hausunterstützungen der Stadt Paris vorgelegt ; aus dem Französ

Frankfurt a. M. 1810

Gall.sp. 127 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10427137-1